

Thema: Hilfe bei Störungen durch Ingress in Kabelnetzen

1. Am 1. März 2008 ist das neue "Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln" (EMVG) in Kraft getreten. Es ersetzt das alte EMV-Gesetz aus dem Jahre 1998.

Das EMVG enthält Regelungen, die die aktive und passive Störsicherheit von elektrischen Geräten und Anlagen ("Betriebsmitteln") gewährleisten sollen. Das neue Gesetz war erforderlich geworden, weil eine europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden musste.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist bei Störungen auch weiterhin befugt, Abhilfemaßnahmen zu veranlassen - auch dann, wenn nicht sicherheitsrelevante oder öffentliche Funkanwendungen betroffen sind. Um diese Regelung hatte es im Vorfeld erhebliche Diskussionen gegeben. Im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes war vorgesehen, dass die Behörde in solchen "minderschweren" Fällen nur unverbindliche Abhilfevorschläge unterbreiten sollte und den Betroffenen ansonsten der Zivilklageweg nahegelegt wurde.

2. Zurzeit befindet sich die „Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (SchuTSEV)“ in der Notifizierung. Die entsprechend angepasste Messvorschrift MV05 ist als Anlage 3 Bestandteil der Verordnung. Die NB 30 wird nur noch bedingt angewendet.
3. Elektrotechnische Fachbetriebe, die EMV-Probleme durch hochfrequente Störeinstrahlung [Ingress] mit **Funknetzen** (z. B. CB-Funk im 27-m-Band, kommerzielle Kurzwellensender) oder Störungen durch **defekte Geräte** (Elektromotore, Haushaltsgeräte aller Art, Funkenschlag von Schaltschützen, defekte Lichtregler [Dimmer], Heimwerkermaschinen, Elektronische Spiele, Modelleisenbahnen, Autorennbahnen, Babyphone, Drahtlose Telefone, Drahtlose Lautsprecheranlagen etc.) in ihren Kabelnetzen feststellen, lassen sich relativ leicht finden, indem eine breitbandige logarithmisch-periodische Antenne an ein Antennenmessgerät mit Spektrumanzeige zur Lokalisierung von Störquellen eingesetzt wird.
4. Problematischer ist jedoch, wenn z. B. DVB-T-Sender oder Sender nicht öffentlicher Funkdienste im Nahfeld eines Kabelnetzes betrieben werden, und es trotz Einsatz von hochgeschirmten Koaxiakabeln (z. B. der Schirmungsklasse A++) so wie einer fachgerechten Montage des Kabelnetzes aufgrund der hohen äußeren Feldstärken zu Einstrahlungen in das Kabelnetz und dementsprechend zu Störungen im Radio- und Fernsehempfang (Ton- und Fernseh-Rundfunk) sowie bei der Übertragung von High-Speed-Internet- und Telefoniediensten kommt.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat nach dem EMVG u. a. die Aufgabe, elektromagnetische Unverträglichkeiten einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen zu deren Beseitigung in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen.

Die Störungsbearbeitung vor Ort wird von den jeweils zuständigen Außenstellen (ASt) der BNetzA durchgeführt. Die zuständigen Außenstellen sind unter der bundeseinheitlichen **Telefonnummer 0180 3 23 23 23** zu erreichen. Die Störungsbearbeitung erfolgt im Regelfall kostenlos. Die Bundesnetzagentur erhebt gegenüber den Betreiber von Betriebsmitteln u. a. nur dann Kosten (Gebühren und Auslagen), wenn diese schuldhaft entgegen den Vorschriften betrieben werden.